

Öffentliche Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Tübingen

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

„Erweiterung der bestehenden Bauschuttdeponie Deponieklasse I in Riedlingen-Neufra um das Deponiefeld Süd“

Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen vom 17.07.2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.07.2023, Az.: RPT0542-8973-30/16, ist der Plan für die wesentliche Änderung zur Erschließung des Deponiefelds Süd der Bauschuttdeponie Klasse 1 in Riedlingen-Neufra, Flurstück Nr. 364, Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra gemäß § 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Deponiefeldes „Nord“ durch die Erschließung des direkt angrenzenden Deponiefeldes „Süd“ (Ausbau und Betrieb). In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG von

Montag, 07.08.2023 bis einschließlich Dienstag, 22.08.2023

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Riedlingen

Großer Sitzungssaal

Marktplatz 1

88499 Riedlingen

(Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr).

Ortschaftsverwaltung Riedlingen-Neufra

Kiesgrubenweg 10

88499 Riedlingen-Neufra

(Dienstzeiten: Mittwoch 18.00 Uhr - 20.00 Uhr und nach Vereinbarung)

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen 2. Stock, Raum N 227 eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/deponie-riedlingen-neufra/>

Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen

Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem auch über das zentrale Internetportal abrufbar (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Neufra“ eingeben).

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, ggf. denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekanntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Tübingen, 24. Juli 2023

Arnika Schaupp

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -